

# RS Vwgh 2020/1/27 Ra 2019/04/0074

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs2 Z1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2019/04/0075

## Rechtssatz

Der Antrag der belangten Behörde auf Zuerkennung von Aufwandersatz war abzuweisen, weil der Inhalt des als Revisionsbeantwortung bezeichneten Schriftsatzes außer allgemeinen Ausführungen sowie einem Verweis auf die Begründungen des Bescheides der belangten Behörde und des angefochtenen Erkenntnisses kein sonstiges auf die Revision Bezug habendes Vorbringen enthält (vgl. VwGH 30.4.2019, Ro 2017/06/0001; 28.12.2018, Ra 2018/11/0030; jeweils mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019040074.L03

## Im RIS seit

22.04.2020

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)